

Art. 36, Erl. 1, 2 a, b

Artikel 36 Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichts obliegen den Ländern. Die Republik erläßt hierzu einheitliche gesetzliche Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schuleinrichtungen schaffen.
Für die Ausbildung der Lehrer erläßt die Republik einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen.

1. Artikel 36 Abs. 1 und 2 sind wegen der Abschaffung der Länder (Anm. 1 zu Art. 1) obsolet geworden. Sowohl die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens wie die Durchführung des Schulunterrichts ist Sache der einheitlichen Staatsmacht. Unterhaltsträger sind im Rahmen des einheitlichen Haushaltsplans (-> Erl. zu Art. 121) die Kreise.

2. a) Gesetzliche Grundlagen der Lehrerbildung sind: Die Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung für Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten¹ und die Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung². Die Ausbildung der Lehrer ist vierfach gegliedert, a) für die Unterstufe, b) für die Mittelstufe, c) für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen sowie d) für die Spezialschulen. Entgegen Art. 36 Abs. 2 S. 2 erfolgt die Ausbildung einer Gruppe von Lehrern nicht an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen. Die Lehrer für die Unterstufe werden an Instituten für Lehrerbildung ausgebildet. Die Ausbildung der Lehrer für die Mittelstufe (Dauer 3 Jahre) erfolgt an Pädagogischen Instituten, denen Hochschulcharakter verliehen ist³. Diese Lehrer können auch an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und an der Musikhochschule in Weimar ausgebildet werden. Die Ausbildung der Oberstufenlehrer (Dauer 4 bis 5 Jahre) erfolgt an Universitäten, an der Pädagogischen Hochschule in Potsdam und an der Deutschen Hochschule für Körperkultur in Leipzig.

b) Zu Lehrern und Erziehern sollen nicht nur Absolventen von Oberschulen, son-

1 vom 15. 5. 1953 (GBl. S. 728)

2 vom 4. 8. 1955 (GBl. I S. 573)

3 Pädagogische Institute bestehen in Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Halle, Erfurt, Mühlhausen, Güstrow